

An alle
Öffentlichen Auftraggeber
in Rheinland-Pfalz

Moltkestraße 19
54292 Trier
Telefon 0651 1447-0
Telefax 0651 27544
poststelle@asa-
trier.lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

29. April 2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
64-LTTG		Herr Kurt Rausch	0651 1447-244
Bitte immer angeben!		Servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de	0651 1447-14244

Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (LTTG)

**hier: § 3 LTTG – Mindestentgelt - /
§ 6 LTTG – Nachweise und Kontrollen- /
§ 7 LTTG – Sanktionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen uns anonyme Hinweise vor, denen zufolge es zu Verstößen gegen die Mindestentgeltregelung nach § 3 Landestariftreuegesetz - LTTG - gekommen ist.

Die Servicestelle möchte dies zum Anlass nehmen, nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Einhaltung von Tariftreue bzw. der Mindestentgeltverpflichtung nach §§ 3 und 4 LTTG der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers nach § 6 LTTG unterliegt und im Falle der Missachtung nach § 7 LTTG sanktioniert werden soll.

Bei öffentlichen Aufträgen mit einem geschätzten Nettowert von mindestens 20.000,-- Euro ist darauf zu achten, dass seitens der Bieter den eingereichten Ausschreibungsunterlagen Erklärungen zur Tariftreue bzw. Mindestentgelterklärungen beigelegt werden. Liegen diese nicht vor und werden sie nach Aufforderung nicht nachgereicht, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Der öffentliche Auftraggeber kann nach § 6 LTTG vom beauftragten Unternehmen jederzeit verlangen, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Tariftreue bzw. der Zahlung des Mindestentgelts nachzuweisen. Zu diesem Zweck darf der Auftraggeber in

1/2

die Geschäftsunterlagen und damit in die Kalkulationsunterlagen Einsicht nehmen. Das Einsichtsrecht besteht ab Beauftragung des Unternehmens, mithin ab Zuschlag des Auftrages. Von dieser Kontrollverpflichtung sollen Sie als öffentlicher Auftraggeber Gebrauch machen.

Um die Verpflichtungen zur Tariftreue, Zahlung des Mindestentgelt sowie der Nachweispflicht des beauftragten Unternehmens und seiner Nachunternehmer zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber im Vergabevertrag mit dem Auftragnehmer die in § 7 LTTG festgelegten Vertragsstrafen sowie das Recht zur fristlosen Kündigung für die dort genannten Fälle zu vereinbaren.

Im Falle der Feststellung von schuldhaften Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen sowie die Nachweispflicht haben Sie als öffentlicher Auftraggeber sowohl die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten Sanktionen nach § 7 LTTG zu verhängen als auch im Falle grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstoßes das betreffende Unternehmen oder Nachunternehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen.

Für Rückfragen oder weitere Informationen zum LTTG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir von Montag - Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Servicestelle Landestariftreuegesetz -

Moltkestr. 19

54292 Trier

oder per E-Mail: servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Servicestelle LTTG